

# Legal News Energierecht

Aktuelle Informationen zu energierechtlichen Entwicklungen

Ausgabe 9, August 2022

## Inhalt

Aktuelles .....	2
Einführung von Herkunftsnachweisen u.a. für grünen Wasserstoff geplant.....	2
Neue Umlagen im Gasbereich .....	2
Das EEG 2023: Aktuelle und zukünftige Veränderungen auf den Weg gebracht .....	3
Über uns .....	4
Ihre Ansprechpartner .....	4

# Aktuelles

---

**RA Matthias Stephan**

Tel.: +49 211 981-1509

matthias.stephan@pwc.com

---

## Einführung von Herkunftsnachweisen u.a. für grünen Wasserstoff geplant

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat am 5. August 2022 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vorgaben in Art. 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 (Erneuerbare-Energien-Richtlinie) zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff sowie Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen vorgelegt. Der Entwurf soll zeitnah nach der derzeit stattfindenden Verbändeanhörung im Bundeskabinett verabschiedet werden.

Zur Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben soll nun ein Herkunftsnachweisregister für gasförmige Energieträger sowie Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen eingerichtet werden. Hintergrund ist primär die Schaffung von Transparenz auf Verbraucherseite, insbesondere in Bezug auf grünen Wasserstoff soll dadurch jedoch auch der Markthochlauf unterstützt werden.

Für gasförmige Energieträger (der Begriff umfasst nach derzeitigem Stand insbesondere biogene Gase und grünen Wasserstoff) sollen die Herkunftsnachweise jeweils für eine erzeugte und an Letztverbraucher gelieferte Gasmenge von einer Megawattstunde ausgestellt werden. Die Ausstellung eines Herkunftsnachweises für strombasiert erzeugte gasförmige Energieträger ist bei Inanspruchnahme einer Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ausgeschlossen. Etwas anderes kann gelten, wenn der Strom als Redispatchmaßnahme verbraucht wird. Weitere Details zu den Herkunftsnachweisen wie eine mögliche Berücksichtigung von „blauem Wasserstoff“ (dekarbonisierter auf der Basis von Erdgas erzeugter Wasserstoff) sollen durch eine Rechtsverordnung geregelt werden.

Daneben sollen künftig auch Herkunftsnachweise für Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien ausgestellt werden können, wenn die Wärme oder Kälte über Fernwärme- bzw. Fernkältenetze transportiert wird. Damit sind weder Eigenversorgungssachverhalte noch Mieter-/Vermieterkonstellationen vom Anwendungsbereich erfasst, sondern nur Versorgungsunternehmen und Contractoren. Wiederum soll – mit einer entsprechenden Ausnahme in Bezug auf Redispatchmaßnahmen – für strombasierte Wärme und Kälte die Ausstellung von Herkunftsnachweisen ausgeschlossen sein, wenn für den Strom eine EEG-Förderung in Anspruch genommen wurde. Einzelheiten sind auch in diesem Fall einer vom BMWK zu erlassenden Rechtsverordnung vorbehalten. Dabei wird das BMWK u.a. ermächtigt, eine Nachweismöglichkeit für eine erneuerbare Wärmeversorgung im Rahmen des Gebäudeenergiegesetzes zu schaffen.

Zusätzlich soll die Fernwärme- und Fernkälte-Verbrauchsverfassungs- und Abrechnungsverordnung um eine Kennzeichnungspflicht für Versorgungsunternehmen hinsichtlich der Wärme oder Kälte, die zu einem bestimmten Anteil aus bzw. auf Basis von erneuerbaren Energien erzeugt worden ist. Wir werden Sie an dieser Stelle über den weiteren Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens informieren.

Bei Fragen rund um das Thema Herkunftsnachweise stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

---

## Neue Umlagen im Gasbereich

Am 9. August 2022 ist die neue Gaspreisanpassungsverordnung in Kraft getreten („GasPrAnpV“), die erstmals die gestiegenen Kosten des Gasimports im Wege einer saldierten Preisanpassung solidarisch auf alle Gaskunden verteilen soll. Zwischenzeitlich wurde die Umlage auf 2,419 ct/kWh festgelegt. In der Praxis gibt es jedoch zahlreiche Anwendungsschwierigkeiten nicht nur mit diesem neuen Umlagemechanismus, sondern auch mit der neuen Gasspeicherumlage und der nunmehr deutlicher relevanter gewordenen Bilanzierungsumlage.

Die bisher bekannten Preisanpassungsrechte des § 24 EnSiG sind nur in den Fällen anzuwenden, in denen höhere Beschaffungskosten tatsächlich nachgewiesen wurden. Energieversorgungsunternehmen erhalten dann das Recht, ihre Preise auf ein angemessenes Niveau anzuheben, um so die Preissteigerungen auszugleichen. Hierbei kann es in der Theorie zu Fällen kommen, in denen einzelne Energieversorgungsunternehmen keine höheren Beschaffungskosten zu verzeichnen haben und ihre Kunden – im Gegensatz zu allen anderen – nicht weiter belastet werden. Diesem Phänomen begegnet die saldierte Preisanpassung nach

---

**RA Dominik Martel**

Tel.: +49 521 96497-902

dominik.martel@pwc.com

**Thorsten Roll**

Tel.: +49 211 981-5569

thorsten.roll@pwc.com

---

§ 26 EnSiG i.V.m. der GasPrAnpV, indem die höheren Beschaffungskosten gleichmäßig auf alle Gaskunden verteilt werden. Die Preisanpassungsrechte sind unter Geltung der GasPrAnpV daher ausgesetzt.

Die GasPrAnpV sieht im ersten Schritt einen finanziellen Ausgleich für die Gasimporteure und im zweiten Schritt die Einführung einer Gasbeschaffungsumlage zur Finanzierung dieses Ausgleichs vor. Die Erhebung der Gasbeschaffungsumlage ist jedoch nur im Verhältnis von Marktgebietsverantwortlichem und Bilanzkreisverantwortlichem explizit geregelt. Der weitere Wälzungsmechanismus, z.B. vom Bilanzkreisverantwortlichen auf Weiterverteiler oder Letztverbraucher, wird hingegen nicht beschrieben. Aus diesem Grund werden vielfach detaillierte Prüfungen der Lieferverträge vonnöten sein, damit die Kosten rechtssicher weitergegeben werden können. Spezielle Versorgungsmodelle und weitere Besonderheiten der Gasversorgung sorgen für zusätzliche Auslegungsfragen der neuen Regelungen.

---

### Zusätzliche Einführung der Gasspeicherumlage

---

Mit der Anpassung des EnWG zum 30. April 2022 wurde zudem die Gasspeicherumlage eingeführt, die die zusätzlichen Kosten der Überwachung der Gasspeicherfüllstände durch den Marktgebietsverantwortlichen abdecken soll. Bei der inzwischen mit 0,059 ct/kWh (0,59 €/MWh) festgelegten Gasspeicherumlage stellen sich vielfach ähnliche Fragen wie bei der Gasbeschaffungsumlage. Weitere Fragen ergeben sich aus der Kalkulation der Umlage und was mit zu viel vereinnahmten Beträgen am Ende des Erhebungszeitraums passieren wird.

---

### Deutliche Erhöhung der Bilanzierungsumlage

---

Die außerdem bereits im Dezember 2014 eingeführte Bilanzierungsumlage zur Abdeckung der Kosten für die Ausgleichsenergiebeschaffung im Gasbereich genoss bislang wenig Beachtung, da deren Höhe kaum Relevanz besaß. Durch die gestiegenen Kosten der Ausgleichsenergiebeschaffung beträgt die Umlage nunmehr allerdings 0,39 ct/kWh bzw. 0,57 ct/kWh für leistungsgemessene bzw. Standardlastprofil-Kunden. Die Bilanzierungsumlage hat damit erheblich an Bedeutung gewonnen. Auch hier stellen sich Fragen nach der Weitergabe an Letztverbraucher.

---

### Beratungsangebot von PwC Legal

---

Die durch die neuen bzw. erhöhten Umlagen vermehrt aufgetretenen Fragen bedürfen einer rechtssicheren Beantwortung. Beigefügt finden Sie eine nochmalige detaillierte Beschreibung der aktuellen Umlagemechanismen und wie PwC Legal Sie bei deren Umsetzung unterstützen kann.

---

## Das EEG 2023: Aktuelle und zukünftige Veränderungen auf den Weg gebracht

Das Osterpaket der Bundesregierung enthält umfangreiche gesetzliche Änderungen zur Beschleunigung der Energiewende. Zentral ist die Novellierung des EEG, das als EEG 2023 teilweise schon im Laufe des Jahres 2020 und überwiegend zum 1. Januar 2023 in Kraft treten soll.

Neben der Erweiterung der Ausbauziele für Wind und Solar werden auch neue Förderinstrumente eingeführt bzw. bestehende Förderinstrumente zum Teil wesentlich modifiziert: z.B. innovative Konzepte wie die Kombination von Wind- und PV-Stromerzeugung mit Wasserstoff als Speicher, Differenzierungen bei Förderung für PV-Aufdach-Anlagen bzgl. Volleinspeisung und Überschusseinspeisung, Agri-PV, Floating-PV, Moorflächen-PV oder Parkplatz-PV.

Weiterhin sollen neue Privilegien für Bürgerenergiegesellschaften eingeführt werden. Schließlich sind zahlreiche weitere Änderungen etwa zur Anpassung der kommunalen Beteiligung an PV- und Wind-Anlagen und zu den Modalitäten der Ausschreibungen geplant.

Im Hinblick auf die neue höhere Vergütung von Gebäude-PV-Anlagen ist darauf hinzuweisen, dass ein beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt besteht, so dass der Netzbetreiber zunächst nicht die höhere Vergütung auszahlen sollte.

Mit einem neuen Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) wird den Netzzulagen, konkret der KWKG-Umlage und der Offshore-Netz-Umlage, eine neue, vereinheitlichte Rechtsgrundlage gegeben. Dabei ändern sich auch die Abrechnungsprozesse.

---

**RA Dominik Martel**  
Tel.: +49 52 19649 7902  
dominik.martel@pwc.com

**RAin Dr. Melanie Meyer**  
Tel.: +49 30 2636 2094  
melanie.meyer@pwc.com

---

Das Spektrum der Neuregelungen ist sehr weit und nicht alle Themen sind für jedes Unternehmen gleichermaßen relevant. Daher bietet PwC Legal einen inhaltlich individualisierten Workshop entweder vor Ort bei Ihnen oder online an. Die genauen Modalitäten entnehmen Sie dem beigefügten Angebotstext.

# Über uns

## Ihre Ansprechpartner

**Peter Mussaeus**

Tel.: +49 211 981-4930

[peter.mussaeus@pwc.com](mailto:peter.mussaeus@pwc.com)

**Michael H. Küper**

Tel.: +49 211 981-5396

[michael.kueper@pwc.com](mailto:michael.kueper@pwc.com)



PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft  
Moskauer Straße 19, 40227 Düsseldorf

## **An alle Gasversorger**

*PricewaterhouseCoopers Legal  
Aktiengesellschaft  
Rechtsanwaltsgesellschaft*

*Moskauer Straße 19  
40227 Düsseldorf  
Postfach 10 50 53  
40041 Düsseldorf  
www.pwclegal.de*

*Tel.: +49 211 981-96497902*

*Fax: +49 69 9585-965531*

*Dominik.Martel@pwc.com*

19. August 2022

## ***Neue Umlagen für Erdgaskunden – PwC Legal berät zu offenen Rechtsfragen***

Sehr geehrte Damen und Herren,

die weiterhin angespannte Lage auf dem Gasmarkt sorgt für Belastungen bei Gaskunden und Lieferanten gleichermaßen. Die erheblich gestiegenen Beschaffungskosten führen zu finanziellen Risiken für alle Lieferanten im Gasbereich. Zur Abfederung dieser Risiken wurden zwischenzeitlich verschiedene Systeme zur Weitergabe der gestiegenen Kosten geschaffen. Trotz der Reaktion des Gesetzgebers bleiben durch die eilig zustande gekommenen Regelungen zahlreiche Fragen offen. Nachfolgend möchten wir Ihnen eine kurze Einführung in die drei neu geschaffenen Umlagen (Gasbeschaffungsumlage, Gasspeicherumlage und Gasbilanzierungsumlage) geben und eventuelle Problemfelder skizzieren.

### **A. Gasbeschaffungsumlage**

#### **I. Saldierte Preisanpassung statt Preisanpassungsrechte**

Mit Datum vom 9. August 2022 ist die Gaspreisanpassungsverordnung („GasPrAnpV“) auf Basis des § 26 EnSiG in Kraft getreten. Die GasPrAnpV ermöglicht

...

eine Weitergabe der durch das aktuelle Marktumfeld erheblich gestiegenen Kosten der Gasbeschaffung.

Mit dem Erlass der GasPrAnpV hat sich die Bundesregierung für das System der saldierten Preisanpassung entschieden. Dieses tritt ausweislich § 26 Abs. 1 S. 1 u. 2 EnSiG an die Stelle der Preisanpassungsrechte nach § 24 EnSiG. Gemäß § 1 Abs. 2 GasPrAnpV soll die saldierte Preisanpassung im Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis 1. April 2024 Anwendung finden („Saldierungsperiode“).

Den Gasimporteuren i.S.d. § 26 Abs. 5 EnSiG steht als Berechtigten nach § 2 Abs. 1 S. 1 GasPrAnpV ein finanzieller Ausgleich für die Mehrkosten einer Ersatzbeschaffung zu. Zentrale Anknüpfungspunkte für den Ausgleichsanspruch sowie die darauf aufbauende Gasbeschaffungsumlage sind daher die Definition und die Ermittlung der Höhe der Ersatzbeschaffung. Eine Ersatzbeschaffung soll immer dann vorliegen, wenn aufgrund von teilweiser oder vollständiger Nichtlieferung vertraglich gesicherter Gasimportmengen eine Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zur physischen Lieferung von Erdgas innerhalb des deutschen Marktgebiets nicht möglich ist und der Gasimporteur hierfür Ersatz beschaffen muss, § 2 Abs. 2 S. 1 GasPrAnpV. Darüber hinaus sind auch die Daten des Vertragsschlusses sowie die Liefertermine entscheidend.

Die Höhe des Ausgleichsanspruchs bestimmt sich nach § 2 Abs. 4 i.V.m. der Anlage zu GasPrAnpV. Die genaue Höhe des Anspruchs ist von verschiedenen Faktoren abhängig, etwa den kontrahierten Mengen und Preisen. Der Ausgleichsanspruch kann daher nur einzelfallbezogen ermittelt werden.

Der Anspruch auf finanziellen Ausgleich richtet sich gemäß § 2 Abs. 3 GasPrAnpV gegen die Trading Hub Europe GmbH als Marktgebietsverantwortliche.

## **II. Umlagemechanismus**

Die Kosten des finanziellen Ausgleichs für die Ersatzbeschaffung von Erdgas sollen künftig über eine Gasbeschaffungsumlage refinanziert werden. Der Marktgebietsverantwortliche hat am 15. August 2022 nunmehr eine Gasbeschaffungsumlage in Höhe von 2,419 ct/kWh veröffentlicht.

Die Gasbeschaffungsumlage darf die Trading Hub Europe GmbH als Marktgebietsverantwortliche von den Bilanzkreisverantwortlichen im Marktgebiet erheben, § 3 Abs. 1 GasPrAnpV. Die Gasbeschaffungsumlage wird auf die physisch

ausgespeisten Gasmengen an allen Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung oder Standardlastprofilen erhoben. Exportierte Gasmengen oder Transitmengen werden nicht mit der Umlage belastet. Die Umlage ermittelt sich zunächst aus den für die Saldierungsperiode prognostizierten Kosten für den Ausgleichsanspruch nach § 2 GasPrAnpV sowie den prognostizierten auszuspeisenden Gasmengen, § 4 Abs. 2 GasPrAnpV.

Der Marktgebietsverantwortliche kann die Umlage ausweislich § 4 Abs. 4 GasPrAnpV regelmäßig anpassen, wobei eine Anpassung maximal alle drei Monate erfolgen soll. Anpassungen treten jeweils zum Beginn des übernächsten Monats in Kraft, nachdem der Marktgebietsverantwortliche die Anpassung bis zum 15. Kalendertag eines Monats auf seiner Internetseite veröffentlicht hat. Die Gasbeschaffungsumlage wird mit den Bilanzkreisverantwortlichen monatlich in Cent pro kWh abgerechnet, § 6 Abs. 1 S. 1 GasPrAnpV. Zahlungsrückstände der Bilanzkreisverantwortlichen können nach Mahnung und Androhung der Kündigung mit einer Kündigung des Bilanzkreisvertrags sanktioniert werden.

### **III. Praxisprobleme**

#### **1. Weitergabe der Umlage an Letztverbraucher**

Im Übrigen ist der Umlagemechanismus nicht vorgegeben. Den Bilanzkreisverantwortlichen steht es damit wiederum frei, ob sie die Umlage an ihre Kunden weitergeben oder nicht. Der Referentenentwurf der GasPrAnpV enthielt hierzu zumindest noch die Vorgabe, dass im Falle einer Weitergabe der Anteil der Gasbeschaffungsumlage in den Rechnungen transparent auszuweisen ist, welche jedoch keinen Eingang in die endgültige Verordnung gefunden hat. Das vollständige Fehlen einer Regelung zur Weitergabe der Umlage an Letztverbraucher birgt etwaige Risiken für Lieferanten, da Preisanpassungen nur innerhalb der vertraglichen oder übrigen gesetzlichen Rahmenbedingungen weitergegeben werden können und die Risiken damit auf Seite des Lieferanten bestehen bleiben. So kann eine erhöhte Gasbeschaffungsumlage in der Grundversorgung erst nach sechswöchiger Vorankündigung umgelegt werden, § 5 Abs. 2 S. 1 GasGVV. Bedingt durch die Vorankündigungsfrist für den Marktgebietsverantwortlichen nach § 4 Abs. 4 GasPrAnpV bliebe den Grundversorgern damit nur wenig Zeit für eigene Preisanpassungen. Da die Gasbeschaffungsumlage keine der in § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 7 GasGVV genannten staatlichen Belastungen darstellt, ist eine

jederzeitige Weitergabe der Gasbeschaffungsumlage wohl nicht möglich. Ähnliche Unklarheiten treffen auch Weiterverteiler und Vorlieferanten.

## 2. Auswirkungen im konkreten Versorgungsmodell

Wie bereits ausgeführt wird die Umlage von den Bilanzkreisverantwortlichen erhoben. Insbesondere in der Gasversorgung sind häufig Versorgungsmodelle anzutreffen, in denen die Marktrolle des Bilanzkreisverantwortlichen und die Marktrolle des Lieferanten bzw. Transportkunden auseinanderfallen. Vor der Frage der Weitergabe der Umlage an Letztverbraucher stellt sich daher zunächst die Frage, ob und wie die Umlage z.B. in dem Fall weitergegeben werden kann, in dem die Bilanzkreisverantwortlichkeit von einem dritten Unternehmen übernommen wird und die Prognoserisiken von dem Vorlieferanten übernommen werden (sog. Vollversorgungskonzept). Hier bietet sich eine Prüfung der vertraglichen Ausgestaltung des Versorgungsmodells an.

## 3. Auswirkungen bei der Mehr-/Minderabrechnung

Grundsätzlich kann auch die Frage aufgeworfen werden, ob die Gasbeschaffungsumlage auch im Rahmen der Mehr-/Minderabrechnung durch den Verteilernetzbetreiber zu beachten ist, weil der Verteilernetzbetreiber die Minderabrechnung in den Bilanzkreis einstellt und gegenüber dem Lieferanten abrechnet. Bei diesen Mengen handelt es sich nach unserem Verständnis der Regelung in der neuen GasPrAnpV allerdings nicht um physisch ausgespeiste Gasmengen. Gleichwohl kann es auch in diesem Themenkomplex zu Auslegungsfragen kommen.

## **B. Gasspeicherumlage**

Mit Wirkung zum 30. April 2022 ist zudem eine Änderung des EnWG in Kraft getreten, die erstmals Vorgaben zu Gasspeicherfüllständen machte. Diese neuen Vorgaben der §§ 35a bis 35h EnWG sind vom Marktgebietsverantwortlichen zu überwachen, dem so eine neue Rolle im Rahmen der Versorgungssicherheit zukommt. Die Kosten dieser neuen Marktrolle kann der Marktgebietsverantwortliche gemäß § 35e EnWG mit einer gemeinhin als Gasspeicherumlage bezeichneten Methodik an die Bilanzkreisverantwortlichen weiterreichen. Die nähere Ausgestaltung der Umlage obliegt der Genehmigung der Bundesnetzagentur. Mit Beschluss vom 29. Juli 2022 hat die Bundesnetzagentur erstmals die Ausgestaltung der Umlagemethodik und das dafür

von der Trading Hub Europe GmbH vorgelegte Konzept mit Stand vom 28. Juni 2022 genehmigt (Az.: BK7-22-052).

Die wesentlichen Eckpunkte der Gasspeicherumlage sind zwischenzeitlich in die Anlage 3 der Kooperationsvereinbarung Gas als selbstauferlegtes Regelwerk der Gasnetzbetreiber eingeflossen (KoV Gas vom 12. August 2022). Die Gasspeicherumlage wird ebenfalls auf alle ausgespeisten Gasmengen an Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung oder Standardlastprofilen erhoben. Die Erhebung erfolgt in Umlageperioden mit einer Dauer von jeweils sechs Monaten, wobei die erste Umlageperiode am 1. Oktober 2022 und die letzte Umlageperiode am 1. Januar 2025 beginnt.

Die Höhe der Gasspeicherumlage soll über den gesamten Umlagezeitraum möglichst konstant bleiben. Hierzu prognostiziert der Marktgebietsverantwortliche neben den umlagefähigen Mengen auch die Kosten nach Abzug aller Erlöse. Die sich daraus ergebenden saldierten Kosten werden in die Umlage verrechnet und gleichmäßig auf den Betrachtungszeitraum aufgeteilt. Die Betrachtung erfolgt sowohl kurz- als auch langfristig. Ab dem 1. Oktober 2022 wird die Gasspeicherumlage 0,59 €/MWh betragen (entspricht 0,059 ct/kWh).

Wegen der Schätzunsicherheiten sieht das Konzept der Trading Hub Europe GmbH auch eine etwaige Ausschüttung der zu viel vereinnahmten Beträge aus der Gasspeicherumlage vor. Auch hier existieren keine genauen Vorgaben zur Weitergabe der Umlage an die Letztverbraucher. Zudem gibt es juristische Unklarheiten bezüglich einer etwaigen späteren Ausschüttung und der damit zumindest vorübergehenden Mehrbelastung der Bilanzkreisverantwortlichen und deren nachgelagerten Kunden.

### **C. Bilanzierungsumlage**

Mit Beschluss vom 19. Dezember 2014 hat die Bundesnetzagentur erstmals Vorgaben für die Mehr- und Mindermengenabrechnung im Gasbereich gemacht (Az.: BK7-14-020 – GaBi Gas 2.0). Der Marktgebietsverantwortliche führt hiernach zwei getrennte Umlagekonten für die Kosten und Erlöse der Regel- und Ausgleichsenergiebeschaffung für Entnahmestellen mit Standardlastprofilen einerseits und registrierender Leistungsmessung andererseits.

Die Umlage errechnet sich aus dem Stand der beiden Bilanzierungsumlagekonten, einem Liquiditätspuffer sowie den prognostizierten und relevanten Ausspeisemengen.

Die Bilanzierungsumlage ist von den Bilanzkreisverantwortlichen zu zahlen, wobei auch hier strikt zwischen den Bilanzkreisen für leistungsgemessene Kunden und Kunden mit Standardlastprofil getrennt wird.

Die Bilanzierungsumlage existiert nach der obigen Darstellung zwar schon länger, betrug zuletzt allerdings null Euro und fiel auch in früheren Zeiträumen äußerst niedrig aus. Im Jahr 2022 sanken die Kontostände der Umlagekonten erheblich ab. Das RLM-Bilanzierungsumlagekonto notiert seit Januar 2022 im negativen Bereich und weist zum Ende des Monats Juli 2022 einen Fehlbetrag von ca. 282 Mio. € auf. Demgegenüber liegt das SLP-Bilanzierungsumlagekonto mit einem Stand von ca. 477 Mio. € noch im positiven Bereich, hatte jedoch im Verlauf des Jahres 2022 enorme Einbußen hinzunehmen. Aufgrund dieser Entwicklung, die auf die gestiegenen Gaspreise und die daraus resultierenden höheren Kosten für Ausgleichsenergie zurückgehen, war eine Anpassung der Bilanzierungsumlagen notwendig. Ab dem 1. Oktober werden die RLM-Bilanzierungsumlage 3,90 €/MWh und die SLP-Bilanzierungsumlage 5,70 €/MWh betragen (entspricht 0,39 ct/kWh bzw. 0,57 ct/kWh).

## **D. Unsere Unterstützung**

Wir unterstützen Sie gerne bei der Umsetzung der anstehenden Aufgaben und können Ihnen eine Beratung z.B. in der folgenden Form anbieten.

- **Auftaktworkshop**

Zur Identifizierung der unternehmensindividuellen Umsetzungsbedarfe bietet sich nach unserer Erfahrung die Durchführung eines Inhouse-Workshops mit einem zuvor festgelegten und bereichsübergreifenden Teilnehmer:innenkreis an. Dadurch können insbesondere an den Schnittstellen Probleme erkannt und dann einer Lösung zugeführt werden. Neben der thematischen Einführung kann in diesem Rahmen auch eine erste Auswertung der vertraglichen Grundlagen (z.B. Versorgungskonzepte, Preisanpassungsmöglichkeiten in Lieferverträgen etc.) erfolgen. Den genauen Umfang stimmen wir gerne im Vorfeld mit Ihnen ab.

Da aufgrund der gravierenden Preiserhöhungen auch mit Kritik bzw. Widersprüchen von Kund:innen zu rechnen ist, können in dem Workshop auch erste Ansätze zur einer Kommunikationsstrategie vorgestellt werden.

- **Beratungskontingent zur Erklärung von Umsetzungs- und Einzel-  
fragen**

Die Umsetzung der neuen Umlagen wird auch in der kommenden Zeit noch viele Fragen nach sich ziehen. Aufgrund der Vielzahl an neuen Themen und Aufgabenstellungen können nicht alle Fragen mit internen Ressourcen geklärt werden und sie bedürfen häufig einer speziellen rechtlichen Expertise. Allerdings werden sich diese Fragen auch in anderen Unternehmen stellen. Wir bieten Ihnen die Vereinbarung eines Beratungskontingents auf Stundenbasis an und lassen Sie von den Synergieeffekten unserer Beratung profitieren, indem wir Ihnen schnell, mit geringem Aufwand und unkompliziert die benötigten Antworten liefern.

Durch die Vereinbarung eines Beratungskontingents haben Sie neben den o.g. Vorteilen auch jederzeit eine Kostentransparenz und Sie können uns Ansprechpartner:innen aus Ihrem Unternehmen nennen, die dieses Kontingent abrufen dürfen.

- **Vertiefende Beratung und Vertragsprüfung**

Sofern wir z.B. im Rahmen des Auftaktworkshops eine mangelnde vertragliche Umsetzung identifiziert haben, können wir dazu ausführlich Stellung nehmen und Änderungsvorschläge erarbeiten. Neben konzerninternen Vereinbarungen betrifft dies auch die vertragliche Ausgestaltung zwischen den Marktrollen Netz und Vertrieb sowie Bilanzkreisverantwortlichkeit.

Daneben können wir durchgeführte Preisanpassungen bewerten und ggf. (weitere) Preisanpassungen vorbereiten. Zwar haben bereits viele Unternehmen Preisanpassungen zum 1. Oktober 2022 angekündigt, einige Unternehmen haben sich jedoch auch für einen zeitlichen Versatz entschieden und in dem Zusammenhang ggf. weitere Fragen. Preisanpassungen und deren Folgen sollten laufend im Prüffokus stehen, da bereits einige Stimmen in der Branche die Rechtsgrundlage für die Umlagen und damit auch für Preisanpassungen in Zweifel ziehen.

Falls Sie weitere Informationen oder **ein konkretes Angebot** wünschen, sind wir neben den Kontaktdaten im Briefkopf auch unter den folgenden Kontaktdaten gerne für Sie da:

Thorsten Roll, LL.M., Wirtschaftsjurist

Phone: +49 211 9815569

E-Mail: [thorsten.roll@pwc.com](mailto:thorsten.roll@pwc.com)

Mit freundlichen Grüßen

PricewaterhouseCoopers Legal  
Aktiengesellschaft  
Rechtsanwaltsgesellschaft



Peter Mussaeus  
Rechtsanwalt



Dominik Martel  
Rechtsanwalt



PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft  
Moskauer Str. 19, 40227 Düsseldorf

PricewaterhouseCoopers Legal  
Aktiengesellschaft  
Rechtsanwaltsgesellschaft

Moskauer Str. 19  
40227 Düsseldorf  
Postfach 105053  
10063 Berlin  
www.pwclegal.de

Tel.: +49 30 2636-2094  
Fax: +49 30 2636 1350  
Melanie.Meyer@pwc.com

23. August 2022

## **„Den Überblick behalten: Das EEG 2022/2023“ – unternehmensindividueller (Online-) Workshop**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem sogenannten Osterpaket der Bundesregierung sind zahlreiche gesetzliche Änderungen zur Beschleunigung der Energiewende auf den Weg gebracht worden. Herzstück der Änderungen ist die Novellierung des EEG, das als EEG 2023 überwiegend zum 1. Januar 2023 in Kraft treten soll. Manche Änderungen treten bereits im Laufe dieses Jahres in Kraft.

### **Ihre Herausforderungen**

Hier gilt es, den Überblick zu behalten: Neben der Erweiterung der Ausbauziele für Wind und Solar werden auch neue Förderinstrumente eingeführt bzw. bestehende Förderinstrumente zum Teil wesentlich modifiziert: z.B. innovative Konzepte wie die Kombination von Wind- und PV-Stromerzeugung mit Wasserstoff als Speicher, Differenzierungen bei Förderung für PV-Aufdach-Anlagen bzgl. Volleinspeisung und Überschusseinspeisung, Agri-PV, Floating-PV, Moorflächen-PV oder Parkplatz-PV.

Weiterhin sollen neue Privilegien für die Bürgerenergiegesellschaften eingeführt werden. Schließlich sind zahlreiche weitere Änderungen etwa zur Anpassung der kommunalen Beteiligung an Wind- und PV-Anlagen, zum Sanktionsregime für Anlagenbetreiber, zu Modalitäten der Ausschreibungen oder zur Vergütung für Windenergieanlagen geplant.

Mit einem neuen Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) wird den Netzumlagen, konkret der KWKG-Umlage und der Offshore-Netz-Umlage, eine neue, vereinheitlichte Rechtsgrundlage gegeben. Dabei ändern sich auch die Abrechnungsprozesse.

...

## Unsere Unterstützung

Bei der richtigen Einschätzung der Änderungen, dem Ableiten etwaigen Handlungsbedarfs sowie der korrekten Anwendung der neuen Normen unterstützen wir Sie mit unseren Beratungsangeboten. Sie profitieren von Beispielen aus unserer Beratungspraxis, anhand derer wir Ihnen die konkreten Auswirkungen der neusten Änderungen des EEG verdeutlichen und diese mit Ihnen besprechen. Darüber hinaus diskutieren wir gemeinsam Ihre Praxisfragen.

## Einzelthemen

Folgende Themenbereiche des EEG und seiner Änderungen stehen dabei im Vordergrund, wobei wir Themenauswahl und Schwerpunktsetzung gerne entsprechend dem konkreten Bedarf mit Ihnen abstimmen:

- Optional: Grundzüge des EEG
  - Fördermechanismen, Netzbetreiberpflichten etc.
- Allgemeine Bestimmungen, u.a.
  - Kurzüberblick der modifizierten Ziele und Ausbaupfade
  - Geänderte und neue Definitionen
  - Erweiterung der Möglichkeit der finanziellen Beteiligung durch Kommunen
- Marktprämie und Einspeisevergütung, u.a.
  - Erweiterte Zuschlagsfreiheit
  - Neuregelung für ausgeforderte Anlagen
  - Regelung zum Ausschreibungsvolumen und Gebotsterminen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung
  - Vereinfachung Mieterstrom
  - Neue PV-Flächen
- Weitergabe und Vermarktung des Stroms, u.a.
  - Wegfall der EEG-Umlage und Finanzierung über das neue EUG
  - Transparenz: Vereinfachungen wegen Wegfall EEG-Umlage
- Übergangsbestimmungen und beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt

Das Spektrum der Neuregelungen ist sehr weit und nicht alle Themen sind für jedes Unternehmen gleichermaßen relevant. Gerne erstellen wir einen inhaltlich individualisierten Workshop. Sie bestimmen die Themen, die Sie interessieren und die Sie vertiefend behandeln wollen. Insbesondere können Sie wählen, ob nur die Änderungen besprochen oder auch ein Überblick über die Grundzüge des EEG allgemein gegeben werden soll.

Wir kommen gerne für den Workshop bei Ihnen vorbei, sind aber natürlich auch für das Online-Format offen.

Workshopbeispiel: „Den Überblick behalten: das EEG 2022/2023“, 3 Stunden Seminar mit einer Expertin bzw. einem Experten aus unserer Praxisgruppe Energierecht, 950,00 EUR (netto). Bei einer Vor-Ort-Veranstaltung kommen die üblichen Reisekosten für eine Person hinzu.

Bei Fragen und Interesse schreiben Sie gerne eine Email an Frau Dr. Melanie Meyer oder rufen an (melanie.meyer@pwc.com, Tel.: 030 / 2636-2094).

Mit freundlichen Grüßen

PricewaterhouseCoopers Legal  
Aktiengesellschaft  
Rechtsanwalts-gesellschaft



Dominik Martel, LL.M.  
Rechtsanwalt



Dr. Melanie Meyer, LL.M.  
Rechtsanwältin